S 34 R 115/21

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	3
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 34 R 115/21
Datum	26.05.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 3 R 514/21
Datum	07.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Auf die Berufung der KlÃ¤gerin wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 26.05.2021 aufgehoben.

Es wird festgestellt, dass das beim Sozialgericht Dortmund ursprÃ¼nglich unter dem Aktenzeichen S 34 R 2477/18 gefÃ¼hrte Verfahren fortzusetzen ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endendscheidung vorbehalten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Â

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten darÃ¼ber, ob der Rechtsstreit zum Aktenzeichen S 34 R 2477/18, Sozialgericht (SG) Dortmund, in der Hauptsache erledigt ist.

Die KlÃ¤gerin hat am 15.10.2018 vor dem SG Duisburg S 53 R 975/16 Klage

erhoben gegen den Bescheid der Beklagten vom 12.09.2017 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 11.09.2018, mit dem die Beklagte die Rentenversicherungspflicht der KlÃ¤gerin als selbstÃ¤ndige Propagandistin mit im Wesentlichen einem Auftraggeber gemÃ¤Ã Â Â Â Â Â§ 2 Satz 1 Nr. 9 des Sechsten Buches des Sozialgesetzbuches â Gesetzliche Rentenversicherung â (SGB VI) vom 01.01.2013 bis 15.09.2017 und eine entsprechende Beitragspflicht festgestellt hatte. Mit Beschluss vom 26.11.2018 hat das SG Duisburg sich fÃ¼r Ã¶rtlich unzustÃ¤ndig erklÃ¤rt und den Rechtsstreit an das Ã¶rtlich zustÃ¤ndige SG Dortmund verwiesen, bei dem der Rechtsstreit unter dem Aktenzeichen S 34 R 2477/18 fortgefÃ¼hrt worden ist.

Nachdem der Kammervorsitzende der KlÃ¤gerin am 30.08.2019 aufgegeben hatte, innerhalb eines Monats eine Aufstellung ihrer EinkÃ¼nfte in den Jahren 2013 bis 2017, getrennt nach Auftraggebern, sowie entsprechende Nachweise vorzulegen, hat die KlÃ¤gerin am 29.01.2020 einen Vergleichsvorschlag unterbreitet. Darin hat sie ihre Versicherungs- und Beitragspflicht vom 01.01.2013 bis 30.09.2017 anerkannt und sich bereit erklÃ¤rt, die Beitragsforderung von 24.079,29 Euro in Raten von 500,- Euro monatlich an die Beklagte zu zahlen. Nachdem die Beklagte sich hiermit nicht einverstanden erklÃ¤rt hatte, hat die KlÃ¤gerin am 31.01.2020 eine Aufstellung ihrer EinkÃ¼nfte von Januar 2015 bis September 2017 nebst Abrechnungen vorgelegt. Sie hat sich nunmehr bereit erklÃ¤rt, 17.346,79 Euro an rÃ¼ckstÃ¤ndigen BeitrÃ¤gen zu zahlen.

Mit Beschluss vom 03.02.2020 hat das SG die GewÃ¤hrung von Prozesskostenhilfe und Beiordnung des BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin abgelehnt, da die Einkommens- und VermÃ¶gensverhÃ¤ltnisse der KlÃ¤gerin nicht glaubhaft gemacht worden seien.

Die Beklagte hat mit Schriftsatz vom 18.02.2020 unter anderem vorgetragen, dass die UmsÃ¤tze fÃ¼r die Fa. G und Fremdware jeweils dem Hauptauftraggeber zuzurechnen seien, was sich aus einer entsprechenden Zusatzvereinbarung ergebe. Zudem habe die KlÃ¤gerin die bereits am 06.06.2017 angeforderten Einkommenssteuerbescheide zum Nachweis der erzielten Arbeitseinkommen nicht vorgelegt. Mit VerfÃ¼gung vom 27.02.2020 und Erinnerungen vom 27.04.2020 und 09.06.2020 ist die KlÃ¤gerin durch das SG hierzu zur Stellungnahme aufgefordert worden.

Am 03.08.2020 (eine Ausfertigung dem ProzessbevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin mit Postzustellungsurkunde zugestellt am 06.08.2020) hat der stellvertretende Vorsitzende der 34. Kammer eine Betreibensaufforderung erlassen, die er im (in den Gerichtsakten befindlichen) Original mit seinem Nachnamen unterschrieben hat, mit folgendem Inhalt:

â¦

in obiger Streitsache wird die KlÃ¤gerin aufgefordert, das Verfahren zu betreiben, insbesondere die VerfÃ¼gung des Gerichts vom 27.02.2020 (Erinnerungen vom 27.04.2020 und 09.06.2020) zu erledigen.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) eine Klage als zurÃ¼ckgenommen gilt, wenn der KlÃ¤ger das Verfahren trotz entsprechender Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als drei Monate nicht betreibt.â□□

Nachdem hierauf keine Reaktion der KlÃ¤gerin erfolgt ist, ist die Streitsache mit VerfÃ¼gung vom 10.11.2020 als erledigt durch ZurÃ¼cknahme ausgetragen worden.

Am 11.01.2021 hat die KlÃ¤gerin beantragt, das Verfahren fortzufÃ¼hren. Auf Grund ihres umfangreichen Sachvortrages habe es keinen Grund fÃ¼r die Annahme gegeben, dass sie kein Interesse an der FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits gehabt habe. Die Betreibensaufforderung sei unwirksam gewesen, weil sie keine Unterschrift des Richters enthalten habe. Der Schriftsatz der Beklagten vom 18.02.2020 sei allein mit dem Hinweis zur Stellungnahme Ã¼bersandt worden. Eine konkrete Fragestellung bzw. Einforderung einer Mitwirkungshandlung durch sie habe es von Seiten des Gerichts nicht gegeben. Sie hat die durch die RegierungsbeschÃ¤ftigte R unterschriebene und mit dem Gerichtsstempel versehene Ausfertigung der Betreibensaufforderung vom 03.08.2020 Ã¼bersandt, wonach diese im Anschluss an den bereits wiedergegebenen Wortlaut weiter lautete:

â□□Mit freundlichen GrÃ¼Ã□en

Der Vorsitzende der 34. Kammer

H

Richter am Sozialgericht

Ausgefertigt

[Unterschrift: R]

R

RegierungsbeschÃ¤ftigte

als Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelleâ□□

Â

Die KlÃ¤gerin hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã□ beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit zum Aktenzeichen S 34 R 2477/18 nicht durch die KlagerÃ¼cknahmefiktion am 07.11.2020 in der Hauptsache erledigt worden ist,

Die Beklagte hat schriftsÃ¤tzlich sinngemÃ¤Ã□ beantragt,

festzustellen, dass der Rechtsstreit zum Aktenzeichen S 34 R 2477/18 durch die KlagerÃ¼cknahmefiktion am 07.11.2020 in der Hauptsache erledigt worden ist.

Die Beklagte hat vorgetragen, es sei nicht ersichtlich, warum es dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin nicht mÃ¶glich gewesen sein solle, auf die VerfÃ¼gungen des Gerichts vom 27.02.2020, 27.04.2020, 09.06.2020, 03.08.2020 und 10.11.2020 zu reagieren. SchlieÃlich sei nicht einmal FristverlÃ¤ngerung beantragt worden. Damit sei der Eindruck entstanden, dass die Gegenseite an einer inhaltlichen KlÃ¤rung gar nicht interessiert sei. Bis heute sei eine Auseinandersetzung mit ihrem Schriftsatz vom 18.02.2020 nicht erfolgt.

Das SG hat die Beteiligten am 04.05.2021 (dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin mit Empfangsbekenntnis vom 10.05.2021 zugestellt) zu der beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt.

Mit Gerichtsbescheid vom 26.05.2021 hat das SG festgestellt, dass der Rechtsstreit zum Aktenzeichen S 34 R 2477/18 durch KlagerÃ¼cknahme seit dem 07.11.2020 in der Hauptsache erledigt sei. Es hat ausgefÃ¼hrt, die Betreibensaufforderung vom 03.08.2020 habe den gesetzlichen Anforderungen nach Â§ 102 Abs. 1 Satz 2 SGG genÃ¼gt. Diese sei durch den damals zustÃ¤ndigen stellvertretenden Kammervorsitzenden mit vollem Namen unterzeichnet und den Beteiligten in beglaubigten Ausfertigungen zugestellt worden. Die Beklagte habe im Schriftsatz vom 18.02.2020 konkret benannt, warum sie die vorgelegte Aufstellung der KlÃ¤gerin nicht akzeptiere und u.a. auf ausstehende Einkommenssteuerbescheide hingewiesen. Ãber die monatelange UntÃ¤tigkeit der anwaltlich vertretenen KlÃ¤gerin hinaus habe es konkrete Veranlassung gegeben, am Fortbestehen des Rechtsschutzinteresses zu zweifeln. Bereits mit Schriftsatz vom 29.01.2020 habe sie die Beitragsforderung der Beklagten in GÃ¤nze akzeptiert und lediglich versucht, eine Ratenzahlungsvereinbarung mit dieser zu treffen. Auch nach Vorlage der Abrechnungen am 31.01.2020 habe sie weiterhin einen GroÃteil der Forderungen akzeptiert. Vor diesem Hintergrund habe das Nichtbetreiben des Rechtsstreits nach den qualifizierten EinwÃ¤nden der Beklagten und des wiederholten Hinweises auf das Erfordernis der Vorlage der Einkommensbescheide sachlich begrÃ¼ndet als Anhaltspunkt fÃ¼r den Wegfall des Rechtsschutzinteresses gewertet werden kÃ¶nnen. Auch nach Fristablauf der Betreibensaufforderung habe die KlÃ¤gerin weitere zwei Monate verstreichen lassen, bevor sie im Januar 2021 die Fortsetzung des Rechtsstreits beantragt habe. Auch dies spreche dafÃ¼r, dass sie im Jahre 2020 das Rechtsschutzinteresse im Verfahren S 34 R 2477/18 verloren habe.

Gegen den ihr am 31.05.2021 zugestellten Gerichtsbescheid hat die KlÃ¤gerin am 10.06.2021 Berufung eingelegt. Sie trÃ¤gt vor, das SG ignoriere, dass die Klage umfangreich begrÃ¼ndet und auch immer umfangreich auf das Vorbringen der Beklagten vorgetragen worden sei. FÃ¼r die Annahme, sie habe das Verfahren nicht betreiben wollen, habe nie Raum bestanden. Ein solcher Fall mÃ¶ge vorliegen, wenn ausschlieÃlich Klage erhoben und diese nie begrÃ¼ndet werde. Es sei sowohl rechtlich als auch tatsÃ¤chlich argumentiert worden. Bis zuletzt habe die Beklagte sich nur unzureichend und unvollstÃ¤ndig mit ihrer Argumentation auseinandergesetzt. Der Schriftsatz der Beklagten vom 18.02.2020 sei allein mit

dem Hinweis zur Stellungnahme Ã¼bersandt worden. Eine konkrete Fragestellung bzw. Einforderung einer Mitwirkungshandlung habe es von Seiten des Gerichts nicht gegeben. Es sei nicht klar erkennbar, was das Gericht von ihr erwarte, bzw. welche Ãberlegungen es im Rahmen seines Amtsermittlungsgrundsatzes angestellt habe und inwieweit offene Fragen bestÃ¼nden. Nach stÃ¤ndiger Rechtsprechung mÃ¼sse die Betreibensaufforderung vom zustÃ¤ndigen Richter verfÃ¼gt und mit vollem Namen unterzeichnet sein. Die vorliegende Betreibensaufforderung trage keine Unterschrift des Richters, sondern allein die der Urkundsbeamtin der GeschÃ¤ftsstelle. Auf der Betreibensaufforderung finde sich nicht der Vorname des Richters. Auch eine beglaubigte Ausfertigung liege nicht vor, lediglich der Zusatz, es sei ausgefertigt worden. Sie Ã¼bersendet die Einkommenssteuerbescheide fÃ¼r die Jahre 2015, 2016 und 2017.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

den Gerichtsbescheid des Sozialgerichts Dortmund vom 26.05.2021 aufzuheben und festzustellen, dass das beim Sozialgericht Dortmund ursprÃ¼nglich unter dem Aktenzeichen S 34 R 2477/18 gefÃ¼hrte Verfahren fortzusetzen ist.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Sie hÃ¤lt die angefochtene Entscheidung fÃ¼r zutreffend. Die KlÃ¤gerin habe sich nicht mit den qualifizierten EinwÃ¤nden gemÃ¤Ã Schriftsatz vom 18.02.2020 auseinandergesetzt. Auch der wiederholte Hinweis auf das Erfordernis der Vorlage der Einkommensbescheide sei ignoriert worden. Von einem Betreiben des Verfahrens kÃ¶nne vor diesem Hintergrund keine Rede sein. Offenbar sei die KlÃ¤gerin nicht mehr an einer inhaltlichen KlÃ¤rung interessiert gewesen, nachdem sie das (unzureichende) Vergleichsangebot vom 29.01.2020 abgelehnt habe. Das Verhalten sie vielmehr darauf gerichtet gewesen, das Verfahren maximal zu verzÃ¶gern.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte und die Verwaltungsakte der Beklagten, die Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung gewesen sind.

Â

Â

EntscheidungsgrÃ¼nde:

ZulÃ¤ssiger Streitgegenstand der Berufung der KlÃ¤gerin ist allein die Frage, ob der Rechtsstreit S 34 R 2477/18, SG Dortmund erledigt ist. Allein hierÃ¼ber hat das SG in dem angefochtenen Gerichtsbescheid entschieden. Da das Landessozialgericht den Streitfall (nur) im gleichen Umfang wie das SG (Â§ 157 Abs. 1 Satz 1 SGG) prÃ¼ft, ist der Senat gehindert, eine Sachentscheidung Ã¼ber den ursprÃ¼nglich

erstinstanzlich gestellten Hauptantrag der KlÃ¤gerin zu treffen. Entsprechend hat die KlÃ¤gerin in der mÃ¼ndlichen Verhandlung auch nur noch beantragt, den Gerichtsbescheid des SG aufzuheben und festzustellen, dass das erstinstanzliche Verfahren fortzusetzen ist.

Die zulÃ¤ssige Berufung der KlÃ¤gerin ist begrÃ¼ndet. Eine wirksame fiktive KlagerÃ¼cknahme nach Â§ 102 Abs. 2 SGG liegt nicht vor.

Eine Klage gilt als zurÃ¼ckgenommen, wenn der KlÃ¤ger das Verfahren trotz Aufforderung des Gerichts lÃ¤nger als 3 Monate nicht betreibt (Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG). Der KlÃ¤ger ist in der Betreibensaufforderung auf die sich aus Satz 1 ergebenden Rechtsfolgen hinzuweisen (Â§ 102 Abs. 2 Satz 3 SGG).

Die Betreibensaufforderung des SG ist formell wirksam ergangen. Soweit mit der Berufung gerÃ¼gt wird, dass die Betreibensaufforderung nicht durch den Richter unterschrieben worden sei, ist dies unzutreffend. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts â BSG â (Urteil vom 01.07.2010 â B 13 R 58/09 R -, Rn. 49) ist die Betreibensaufforderung durch den zustÃ¤ndigen Richter zu verfÃ¼gen und mit vollem Nachnamen zu unterschreiben (vgl. zum Urteil: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 13. Aufl. 2020, Â§ 134 Rn. 2a m.w.N.). Dies ist durch den stellvertretenden Kammervorsitzenden auf der in der Akte verbliebenen Urschrift auch mit vollem, lesbarem Nachnamen geschehen. Zugestellt wird grundsÃ¤tzlich nicht die Urschrift, die in der Prozessakte verbleibt, sondern eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2010 â B 13 R 58/09 R -, Rn. 49; Senger in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGG, 2. Aufl., Â§ 63 SGG Rn. 23). Vorliegend ist eine Ausfertigung erteilt worden. Erforderlich sind die Unterschrift des Urkundsbeamten und die Anbringung des Gerichtssiegels auf dem Ausfertigungsvermerk (vgl. Â§ 137 SGG zur Urteilsausfertigung). Auch ist die Unterschrift des Richters mit Namen wiederzugeben (vgl. Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O., Â§ 137 Rn. 2a â 4). Diese Formvorschriften sind ausweislich der dem BevollmÃ¤chtigten der KlÃ¤gerin zugegangenen Ausfertigung eingehalten worden.

Jedoch haben die Voraussetzungen fÃ¼r eine RÃ¼cknahmefiktion nicht vorgelegen (vgl. hierzu Bundesverfassungsgericht â BVerfG â Beschluss vom 17.09.2012, 1 BvR 2254/11). Die RÃ¼cknahmefiktion greift in das Prozessgrundrecht auf GewÃ¤hrung effektiven Rechtsschutzes und rechtlichen GehÃ¶rs aus Art. 19 Abs. 4 des Grundgesetzes (GG) und Art. 103 Abs. 1 GG bzw. in die entsprechenden Verfahrensgehalte der im Einzelfall betroffenen materiellen Grundrechte ein. Zwar ist dies grundsÃ¤tzlich zulÃ¤ssig. Nach der Rechtsprechung des BVerfG und des BSG (*vgl. BVerfG, Beschluss vom 27.10.1998 â 2 BvR 2662/95 -, Rn. 17 ff; BSG, Urteile vom 01.07.2010 â B 13 R 74/09 R â Rn. 50 und â B 13 R 58/09 R -, Rn. 46),* deren Rechtsprechung sich der Senat nach eigener PrÃ¼fung anschlieÃt, darf ein Gericht im Einzelfall von einem Wegfall des RechtsschutzbedÃ¼rfnisses ausgehen, wenn das Verhalten eines Verfahrensbeteiligten Anlass zu der Annahme bietet, dass ihm an einer Sachentscheidung nicht mehr gelegen ist. Das BVerfG und das BSG haben zugleich aber betont, dass Vorschriften Ã¼ber eine Fiktion der KlagerÃ¼cknahme Ausnahmecharakter haben, der bei ihrer Auslegung und

Anwendung besonders zu beachten ist (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2010 â□□ B 13 R 58/09 R â□□ Rn. 18 ff). Â§ 102 Abs. 2 SGG dient nicht als Sanktion fÃ¼r einen VerstoÃ□ gegen prozessuale Mitwirkungspflichten oder unkooperatives Verhalten eines Beteiligten. Die RÃ¼cknahmefiktion soll nur die Voraussetzungen fÃ¼r die Annahme eines weggefallenen Rechtsschutzinteresses festlegen und gesetzlich legitimieren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17.09.2012, a.a.O., Rn. 28); Â§ 102 Abs. 2 SGG bezweckt indes nicht, einen KlÃ¤ger zu einer Substantiierung seines Klagebegehrens anzuhalten, sondern dient (nur) der KlÃ¤rung aufgekommener Zweifel am Fortbestehen seines Rechtsschutzinteresses (BVerfG, Beschluss vom 17.09.2012 a.a.O., Rn. 35; Landessozialgericht â□□ LSG â□□ NRW, Beschluss vom. 20.01.2016 â□□ L 19 AS 1863/15 B -, Rn. 16). Stets muss sich aus dem Verhalten des KlÃ¤gers der Schluss auf einen Wegfall des Sachbescheidungsinteresses, also auf ein Desinteresse des KlÃ¤gers an der weiteren Verfolgung seines Begehrens, ableiten lassen. Denn die KlagerÃ¼cknahmefiktion ist â□□kein Hilfsmittel zur bequemen Erledigung lÃ¤stiger Verfahren oder zur vorsorglichen Sanktionierung prozessleitender VerfÃ¼gungenâ□□ *(BSG,* Urteil vom 01.07.2010 â□□ B 13 R 74/09 R -, *Rn. 51 unter Verweis auf Bundesverwaltungsgericht â□□* BVerwG -, Beschluss vom 12.04.2001 â□□ 8 B 2/01 *â□□* Rn. *5;* BVerwG, Beschluss vom 05.07.2000 â□□ 8 B 119/00 *â□□* Rn. *3, jeweils zu* Â§ 92 Abs. 2 *der Verwaltungsgerichtsordnung).*

FÃ¼r den Erlass einer Betreibensaufforderung i.S.d. Â§ 102 Abs. 2 S. 1 SGG genÃ¼gt indes nicht jegliche Verletzung einer Mitwirkungspflicht (vgl. BSG, Urteil vom 01.07.2010 â□□ B 13 R 74/09 R -, Rn. 52) vielmehr ist nur das Unterlassen einer solchen prozessualen Mitwirkungshandlung erheblich, die fÃ¼r die Feststellung von entscheidungserheblichen Tatsachen bedeutsam ist, also fÃ¼r das Gericht â□□ nach seiner Rechtsansicht â□□ notwendig ist, um den Sachverhalt zu klÃ¤ren und eine Sachentscheidung zu treffen. Ausreichend wÃ¤re insoweit beispielswiese die fehlende BegrÃ¼ndung der Klage, da das SG nicht verpflichtet ist, â□□ins Blaue hineinâ□□ zu ermitteln (BSG, Urteil vom 01.07.2010 â□□ B 13 R 58/09 R -, Rn. 47).

Von diesen rechtlichen Voraussetzungen ausgehend lÃ¤sst sich ein Wegfall des Rechtsschutzinteresses der KlÃ¤gerin nicht feststellen. Die KlÃ¤gerin hat nach Klageerhebung beim Betreiben des Rechtsstreits ausreichend mitgewirkt. Sie hat die Klage begrÃ¼ndet. AnschlieÃ□end ist durch sie weiterer Sachvortrag unter Ã□bersendung von Unterlagen am 29.01.2020 erfolgt. Weiterhin sind durch die KlÃ¤gerin am 29. und 31.01.2020 VergleichsvorschlÃ¤ge unterbreitet worden. Anzeichen dafÃ¼r, dass das Rechtsschutzinteresse der KlÃ¤gerin spÃ¤ter â□□ bei Erlass der Betreibensaufforderung â□□ weggefallen ist, bestehen nicht. Die Beklagte hat zu dem modifizierten Vergleichsangebot der KlÃ¤gerin und den durch diese Ã¼bersandten Unterlagen mit Schriftsatz vom 18.02.2020 Stellung genommen, ihre Rechtsauffassung dargelegt und darauf hingewiesen, dass die KlÃ¤gerin bereits im Verwaltungsverfahren aufgefordert worden sei, zum Nachweis des erzielten Arbeitseinkommens aus den selbstÃ¤ndigen TÃ¤tigkeiten ihre Einkommenssteuerbescheide vorzulegen; sie sei dieser Aufforderung bis heute nicht nachgekommen. Dieser Schriftsatz der Beklagten ist der KlÃ¤gerin am 27.02.2020 durch den Kammervorsitzenden â□□zur Kenntnis und Stellungnahme, Frist 1 Monatâ□□ Ã¼bersandt worden. An die Stellungnahme ist am 27.04.2020 und

09.06.2020 durch die GeschÃ¤ftsstelle erinnert worden, bevor der (stellvertretende) Kammervorsitzende am 03.08.2020 die Betreibensaufforderung verfÃ¼gt hat. Die NichtÃ¼bersendung einer Stellungnahme durch die KlÃ¤gerin zum Schriftsatz der Beklagten vom 18.02.2020 stellt keinen VerstoÃ gegen eine erhebliche prozessuale Mitwirkungspflicht dar. Das SG hat keine Mitwirkungshandlung der KlÃ¤gerin eingefordert, die fÃ¼r die Feststellung von entscheidungserheblichen Tatsachen bedeutsam wÃ¤re. Insbesondere hat das SG keine Einkommenssteuerbescheide bei der KlÃ¤gerin angefordert. Soweit die Beklagte im Schriftsatz vom 18.02.2020 auf die aus ihrer Sicht fehlenden Einkommenssteuerbescheide hingewiesen hat, hat sich das SG diese Auffassung weder bei Erlass der Betreibensaufforderung noch zuvor erkennbar zu Eigen gemacht. Im Ãbrigen wÃ¤re das SG auch bei Verweigerung der Vorlage der Einkommenssteuerbescheide durch die KlÃ¤gerin an einer Entscheidung in der Sache nicht gehindert gewesen. Das bloÃe Schweigen der KlÃ¤gerin zum Schriftsatz der Beklagten vom 18.02.2020 kann dagegen nicht als Wegfall des Rechtsschutzinteresses gewertet werden. Da die Betreibensaufforderung des SG vom 03.08.2020 bereits materiell unwirksam gewesen ist, kommt es auf das weitere Verhalten der KlÃ¤gerin nach Erlass der Betreibensaufforderung nicht mehr an. Aus dem Umstand, dass die KlÃ¤gerin am 29.01.2020 einen weitgehenden Vergleichsvorschlag unterbreitet, den die Beklagte am gleichen Tag abgelehnt, und den die KlÃ¤gerin mit Schriftsatz vom 31.01.2020 dahingehend modifiziert hat, statt 24.079,29 â¬ nur noch 17.346,79 â¬ zahlen zu wollen, kann ebenfalls nicht auf ein fehlendes RechtsschutzbedÃ¼rfnis geschlossen werden, da jedenfalls ausgehend von dem Schriftsatz der KlÃ¤gerin vom 31.01.2020 weiter Streit um einen Teilbetrag der Forderung bestanden hat. Auch wenn die KlÃ¤gerin im Prozesskostenhilfeverfahren die angeforderten Unterlagen nicht vorgelegt und das SG den Antrag infolgedessen mit Beschluss vom 03.02.2020 abgelehnt worden ist, kann daraus nicht der Schluss gezogen werden, sie habe kein Interesse mehr an der FortfÃ¼hrung des Rechtsstreits. Denn sie hat innerhalb der Vorlagefrist bis zum 31.01.2020 zur Sache vorgetragen und die VergleichsvorschlÃ¤ge unterbreitet.

Der Senat ist gehindert, den Rechtsstreit in der Hauptsache zu entscheiden, da die KlagerÃ¼cknahmefiktion nach Â§ 102 Abs. 2 Satz 1 SGG sich als unwirksam erwiesen hat (vgl. LSG NRW, Urteil vom 28.05.2013 â L 20 SO 431/17 -, Rn. 40; LSG NRW, Urteil vom 19.05.2017 â L 17 U 315/16 -, Rn. 20; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, a.a.O.,Â Â Â Â Â§ 102 Rn. 13 m.w.N.), vielmehr ist der Rechtsstreit in der vorigen Instanz fortzufÃ¼hren, dies auch, um den Beteiligten die MÃ¶glichkeit einer Sachentscheidung in erster Instanz zu erhalten. Entgegen einer teilweise vertretenen Auffassung (LSG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 16.11.2021 â L 3 U 49/20 -, Rn. 34) kann das Berufungsgericht nicht in der Sache entscheiden. Denn die RechtshÃ¤ngigkeit der Sache vor dem SG ist nicht beendet gewesen, da eine Erledigung nach Â§ 102 Abs. 2 SGG zu keinem Zeitpunkt eingetreten ist, so dass durch den Senat die Feststellung zu treffen ist, dass der Rechtsstreit vor dem SG fortzufÃ¼hren ist.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung des SG vorbehalten (vgl. LSG NRW, Urteil vom 19.05.2017 â L 17 U 315/16 -, Rn. 22).

GrÃ¼nde fÃ¼r die Zulassung der Revision bestehen nicht, Â§ 160 Abs. 2 SGG.

Â

Erstellt am: 24.11.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024